Vereinsordnung

Grundbestimmungen

für die

H E R D B U C H Z U C H T

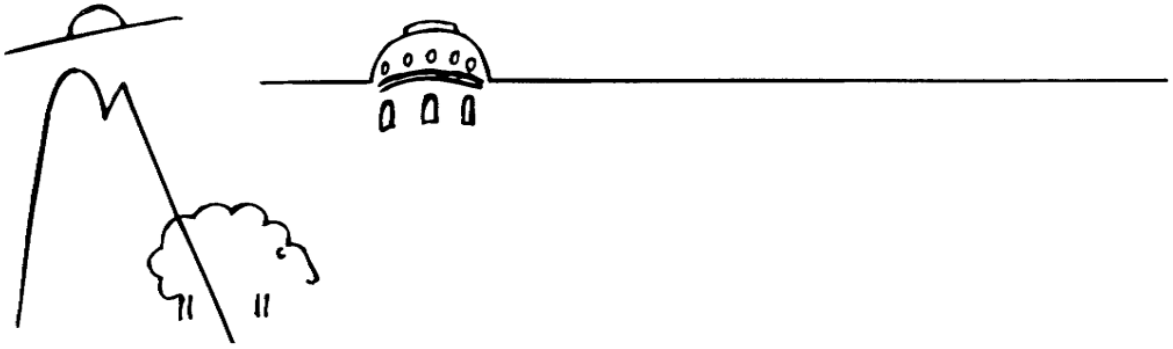

Schafzuchtverband

Berlin-Brandenburg e.V.

14550 Groß Kreutz, Neue Chaussee 6
Tel. 03 32 07 - 5 41 68

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Präambel	1
2.	Grundlagen der Herdbuchzucht	1
3.	Zuchtjahr	1
4.	Zuchtbuch	1
5.	Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	4
6.	Meldungen des Züchters an den SZBB	5
6.1.	Belegung	5
6.2.	Lammung	5
6.3.	Abgang	6
6.4.	Zugang	6
7.	Kennzeichnung	6
8.	Sicherung der Abstammung	7
9.	Prüfung der Abstammung durch den SZBB	8
10.	Reproduktionstechniken	9
11.	Tierzuchtbescheinigung	9
12.	Durchführung der Merkmalserhebung	10
12.1.	Exterieurbewertung	10
12.2.	Fruchtbarkeitsprüfung	14
12.3.	Milchleistungsprüfung	14
12.4.	Fleischleistungsprüfung	14
12.4.1.	Feldprüfung	14
12.4.2.	Stationsprüfung	16
13.	Zuchtwertschätzung	16
14.	Genetische Besonderheiten und Erbfehler	18
14.1.	Allgemeine Anforderungen	18
14.2.	Rasseübergreifende genetische Besonderheiten und Erbfehler	18
15.	Inkrafttreten	20

Anlagen:

1 Vertrag zur Nutzung des Herdbuchprogrammsystems OviCap zwischen dem Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg und der VDL

2 Liste des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg der anerkannten Labore

3 Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Entnahme von Gewebeproben

4 Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Gewichtsermittlung

5 Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Beurteilung der Wollqualität

6 Bewertung und Abstammungsnachweis für Gotländische Pelzschafe

7 Beschreibung der Zuchtwertschätzung der auf Station geprüften Merkmale (wird nachgereicht)

8 TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028), die zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

9 Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Beurteilung der Bemuskelung und zur Vergabe der Fleischigkeitsnote

10 Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Beurteilung der Äußeren Erscheinung

11 Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Durchführung der Ultraschall-Messung in der Leistungsprüfung

12 Richtlinie des LELF Brandenburg zur Durchführung der Stationsprüfung für Schafe

13 Vertrag zur Durchführung der Zuchtwertschätzung bei Schafen mit
- Anlage 1: Vertrag über die Erbringung von Zuchtwertschätzdienstleistungen bei Schafen
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung
- Anlage 3: Arbeitsgruppe Zuchtwertschätzung
- Anlage 4: Gebühren für die Zuchtwertschätzung
- Anlage 5: Beschreibung der Zuchtwertschätzung der im Feld geprüften Merkmale
- Anlage 6: Beschreibung des Blendingverfahrens für Feld- und Stations-Zuchtwerte

1. Präambel

Mit den Zuchtprogrammen des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg (SZVBB) werden in erster Linie verfolgt:

- die Züchtung vitaler Schaf- und Ziegenpopulationen mit guter Anpassung an die Standortbedingungen des Verbreitungsgebietes und Eignung zum Einsatz in der Landschaftspflege,
- die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Schafe und Ziegen und die Erhöhung der Qualität ihrer Produkte als Voraussetzung für Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit in der Schaf- und Ziegenproduktion,
- die Erhaltung der genetischen Vielfalt,
- die Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit und der Robustheit der betreuten Schaf- und Ziegenrassen.

Die Konkretisierung der Zuchtziele der einzelnen Rassen erfolgt im jeweiligen Zuchtprogramm der Rasse.

2. Grundlagen der Herdbuchzucht

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Züchtern und Zuchtverband.

Der SZVBB führt die genehmigten Zuchtprogramme für die in den Zuchtbüchern eingetragenen Schafe und Ziegen auf der Grundlage:

a) der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie der anderen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder,
b) der Richtlinien des ICAR (International Commitee of Animal Recording),
c) der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)
d) des Tierschutzgesetzes zum Qualzuchtverbot (§ 11b) und
e) der Empfehlungen der VDL (Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V.) und des BDZ (Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V.).

3. Zuchtjahr

Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 1.7. bis zum 30.6. des folgenden Jahres.

4. Zuchtbuch

Für jede Rasse wird ein eigenes Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch besteht aus einem elektronischen Datenträger, in dem alle züchterischen Daten festgehalten werden.
Ein Zuchttier wird auf Antrag des Besitzers, der Mitglied des SZBB ist, in das Zuchtbuch eingetragen. Es wird ein Tier nur eingetragen, bei dem die Abstammung nachgewiesen wurde, es sei denn, das Tier soll in das Vorbuch D eingetragen werden, das mit Einzeltiernummern gemäß der ViehVerkV identifiziert ist und bei dem eine Exterieurbewertung durchgeführt wurde. Ausnahmen

davon sind nur zur Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen (siehe Pkt. 11 Tierzuchtbescheinigungen) bei Nachkommen von reinrassigen Zuchttieren zulässig.
Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Eigentümer-/Halterwechsel grundsätzlich eine gültige Tierzuchtbescheinigung oder Eintragungsbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen. Bei einem tragenden Tier muss das zur Belegung genutzte Vatertier auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben oder eine Bestätigung des Vatertieres durch den abgebenden Zuchtverband und eine Kopie der Tierzucht- oder Eintragungsbescheinigung dieses Vatertieres eingereicht werden, ansonsten gilt die Abstammung der Lämmer als nicht gesichert.

Das Zuchtbuch ist für männliche und weibliche Tiere einer Rasse getrennt in folgende Abteilungen und Klassen gegliedert:
Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für die Eintragung reinrassiger Zuchttiere ist aufgegliedert in die Klassen Herdbuch A und Herdbuch B. Die Klasse Herdbuch A kann bei bestimmten Rassen zusätzlich unterteilt werden, wenn die entsprechende Rasse für verschiedene Nutzungsrichtungen (Leistungen) gezüchtet wird.
Die zusätzliche Abteilung ist aufgegliedert in die Klassen Vorbuch C und Vorbuch D für weibliche und in genehmigten Ausnahmefällen für männliche Tiere.

Nur Tiere, die in der Abteilung A der Hauptabteilung (Herdbuch A) eingetragen sind, nehmen aktiv an den einzelnen Zuchtprogrammen des SZVBB zur Erreichung des Zuchtzieles teil.

	G e s c h l e c h t	
Abteilung	**Männliche Tiere**	**Weibliche Tiere**
Hauptabteilung (Herdbuch)	Herdbuch A (HB A)	Herdbuch A (HB A)
	Herdbuch B (HB B)	Herdbuch B (HB B)
Zusätzliche Abteilung (Vorbuch)	Vorbuch C (VB C) Ausnahme	Vorbuch C (VB C)
	Vorbuch D (VB D) Ausnahme	Vorbuch D (VB D)

Die Zuordnung der Zuchttiere zur Abteilung des Zuchtbuches erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Ein Zuchttier wird in das Herdbuch A eingetragen, wenn:
  a) Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des SZBB oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,
  b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalserhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.
- Ein Zuchttier wird in das Herdbuch B eingetragen, wenn:
  a) Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des SZBB oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,

b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalserhebungen nicht vorliegen oder die Mindestanforderungen nicht erreicht werden.

- Ein weibliches Tier kann in das Vorbuch C eingetragen werden, wenn:
  a) die Eltern im Zuchtbuch derselben Rasse des SZVBB oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,
  b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalserhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.
- Ein weibliches Tier kann in das Vorbuch D eingetragen werden, wenn:
  a) es die in der Rassebeschreibung der jeweiligen Rasse aufgeführten rassetypischen Merkmale aufweist,
  b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalserhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.

Aufstiegsregelung: Tiere, die in einer der zusätzlichen Abteilung eingetragen sind, verbleiben dort zeitlebens. Weibliche Tiere, deren Mütter und Großmütter mütterlicherseits im Vorbuch und deren Väter und beide Großväter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des SZVBB oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind, werden in die Hauptabteilung eingetragen.

Auf Antrag kann für männliche Tiere einer gefährdeten Schaf- oder Ziegenrasse bzw. einer robusten Schafrasse eine zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches (Vorbuch C und D) eingerichtet werden, in die männliche Tiere eingetragen werden, die nicht die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches erfüllen.
Die Bedingungen, unter denen Nachkommen von in der zusätzlichen Abteilung eingetragenen männlichen Tieren in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden können, sind im jeweiligen Zuchtprogramm festgelgt.

Das Zuchtbuch wird auf der Grundlage der vom Züchter gemeldeten Daten sowie der Informationen, die im Rahmen der Merkmalserhebungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, durch den SZVBB geführt. Der SZVBB bedient sich bei der Speicherung von Daten entsprechend der vertraglichen Regelung der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung (vit) (siehe Anlage 1).
Änderungen im Zuchtbuch können nur durch den SZVBB vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Bei Korrekturen der Abstammung bleiben die ursprünglichen Daten erhalten.
Eine Streichung aus dem Zuchtbuch ist vorzunehmen, wenn der SZVBB davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Die ursprünglich ausgestellten Papiere werden eingezogen.
Für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder ruht die Zuchtbuchführung.

Das Zuchtbuch enthält für jedes eingetragene Zuchttier folgende Angaben:

a) Name und Anschrift und - sofern verfügbar - E-Mail-Adresse des Züchters sowie Name und Anschrift des Eigentümers oder des Tierhalters,
b) Geburtsdatum, soweit es bekannt ist, Geburtsland,

c) Rasse und Geschlecht,
d) Kennzeichen und Abteilung/Klasse, in der das Zuchttier eingetragen ist,
e) Kennzeichen seiner Eltern und die Abteilung/Klasse, in der die Eltern eingetragen sind, es sei denn, dass diese im Falle des Vorbuches D nicht bekannt sind,
f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen der Großeltern und die Abteilung/Klasse, in der die Großeltern eingetragen sind,
g) bei Zuchttieren, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse der DNA-Mikrosatelliten,
h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse der DNA-Mikrosatelliten,
i) das Verfahren und das Ergebnis der Abstammungsuntersuchung – sofern vorhanden,
j) alle dem SZVBB bekannten Ergebnisse von Merkmalserhebungen und der aktuellen Zuchtwertschätzung mit Angabe der Sicherheiten und des Datums der Ermittlung,
k) Ergebnisse von Gentests zu genetischen Besonderheiten und Erbfehlern entsprechend dem Zuchtprogramm,
l) Geburtsmeldungen und Kennzeichen der Nachkommen,
m) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum,
n) Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen und
o) nach dem Abgang des Tieres das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs.

Änderungen zu den Buchstaben b bis i sowie o werden im Zuchtbuch dokumentiert.

Zusätzlich können eingetragen werden:
a) Schauergebnisse,
b) Körentscheidung bei männlichen Tieren sowie
c) Ergebnisse der Nachkommenbewertung.

Zur Dokumentation von Schauergebnissen werden folgende Abkürzungen verwandt:

*/+	= prämiert auf Bundes-/Landesschauen
S*/S+	= Sieger auf Bundes-/Landesschauen
CH*/CH+	= Champion auf Bundes-/Landesschauen
N*/N+	= Sieger Nachzuchtsammlung auf Bundes-/Landesschauen
WS*/WS+	= Wollsieger auf Bundes-/Landesschauen

5. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter ist zur Führung **einer betrieblichen Zuchtdokumentation, handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form, verpflichtet**. Die Aufzeichnungen der betrieblichen Zuchtdokumentation sind Grundlage für die Eintragung im Zuchtbuch. Die Zuchtdokumentation ist stets aktuell und einwandfrei zu führen. Die Nutzung des Herdbuchprogrammes OviCap durch den Züchter wird empfohlen.
Für jedes im Zuchtbuch geführte Tier sind während des Zeitraums des Aufenthaltes des Tieres im Zuchtbetrieb zeitnah zu erfassen:
a) Kennzeichnung sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Tieres,
b) Deck- oder Besamungsdatum bzw. Zuteilungszeitraum mit Kennzeichen des Bockes,

c) Ablammdatum des Mutterschafes und Kennzeichen des Vaters der Lämmer,
d) bei Zuchttieren, die aus Embryo Transfer hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos, den Zeitpunkt der Besamung und die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos,
e) Anzahl und Geschlecht der lebend und tot geborenen Lämmer sowie die voraussichtliche Verwendung der lebenden Lämmer,
f) Kennzeichnung der Lämmer und eventuell erkennbare Erbfehler,
g) Aufzuchtergebnis (bis 42. Tag) und möglichst die Abgangsursache der Lämmer,
h) genetische Besonderheiten,
i) Abgangsdatum des Tieres und möglichst die Ursache,
j) im Falle des Verkaufes zu Zuchtzwecken Name und Anschrift des Käufers.

Für die Richtigkeit der Angaben ist der Züchter verantwortlich. Die Angaben in der betrieblichen Zuchtdokumentation müssen mit den Angaben im Zuchtbuch übereinstimmen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren. Auf Anforderung des SZVBB ist die Zuchtdokumentation vorzulegen. Die **Zuchtdokumentation** ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung **mindestens 5 Jahre aufzubewahren.**

6. Meldungen des Züchters an den SZVBB

6.1. Belegung

Während der Belegzeit sind in der betrieblichen Zuchtdokumentation:

- beim „Gruppensprung“ der Deckzeitraum und die Kennzeichnung des jeweils eingesetzten Bockes festzuhalten,
- beim „Sprung aus der Hand“ das Deckdatum und die Kennzeichnung des zum Decken benutzten Bockes aufzuzeichnen,
- bei der Besamung der Vermerk „KB“, die Bockkennzeichnung auf dem Spermabegleitschein und das Datum der Besamung einzutragen.

Die Übermittlung des Belegdatums an den SZVBB hat bis spätestens 4 Wochen vor der Lammung zu erfolgen. Für Belegungsdaten, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, ist der SZVBB berechtigt, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu erheben und die Abstammung als nicht gesichert anzusehen.
Die Führung des Deckregisters im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

6.2. Lammung

Der Züchter hat die betriebliche Zuchtdokumentation mit den Angaben:

a) Ablammdatum des Mutterschafes und Kennzeichen des Vaters der Lämmer,
b) Anzahl und Geschlecht der lebend und tot geborenen Lämmer sowie die voraussichtliche Verwendung der lebenden Lämmer,
c) Geburtsgewicht, wenn erfasst,

d) Kennzeichnung der Lämmer und eventuell erkennbare Erbfehler,
e) den Abgang von Lämmern (bis 42. Lebenstag) und möglichst die Abgangsursache der Lämmer

unmittelbar am Ende der jeweiligen Ablammzeit, allerdings rechtzeitig vor der nächsten züchterischen Maßnahme (Gewichtsfeststellung, Herdbuchaufnahme), spätestens jedoch am Ende des Zuchtjahres dem SZVBB schriftlich vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Für Ablammlisten, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, ist der SZVBB berechtigt, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu erheben und die Abstammung als nicht gesichert anzusehen.
Die Meldung der Lammungen im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

6.3. Abgang

Der Züchter hat in der betrieblichen Zuchtdokumentation die Abgänge von Zuchttieren mit dem Datum und, wenn bekannt, mit der Ursache zu erfassen und spätestens zum Ende des Zuchtjahres beim SZVBB einzureichen.
Die Meldung der Abgänge im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

6.4. Zugang

Der Züchter hat an den SZVBB vor Zuchtbenutzung alle Zugänge von Zuchttieren unter Vorlage einer Tierzuchtbescheinigung oder Eintragungsbestätigung zu melden.

7. Kennzeichnung

Jeder Züchter erhält vom SZVBB eine Betriebsnummer und ein Herdenzeichen, das aus einem oder zwei Buchstaben besteht.
Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Alle eingetragenen Zuchttiere und ihre Nachkommen sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität zweifelsfrei gesichert ist.

Alle Lämmer sind unmittelbar nach der Geburt durch den Züchter zu kennzeichnen (z.B. Fellstempel, Halsbänder). Die dauerhafte Kennzeichnung durch Tätowierung oder mit Ohrmarke hat innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt zu erfolgen. Es sind folgende Kennzeichnungen zulässig:

- Tätowierung mit der Zuchtbuchnummer der Mutter im linken Ohr und bei Mehrlingen ein Mehrlingszeichen im rechten Winkel hinter der Zuchtbuchnummer der Mutter oder
- Ohrmarke mit betriebsindividueller Beschriftung.

Die Kennzeichnung der Zuchttiere erfolgt durch eine tierindividuelle Nummer gemäß ViehVerkV entweder als Ohrmarke in beiden Ohren bzw. durch einen Bolus und einer Ohrmarke oder einem Bolus und einer Tätowierung. Bei Verlust eines Kennzeichens sollte eine Nachkennzeichnung mit der identischen Nummer erfolgen.

Alternativ ist eine Nachkennzeichnung mit einer neuen Nummer möglich, die im Zuchtbuch neben der ursprünglichen Nummer mit dem Zusatz “neu” eingetragen wird (Feld für den Namen des Zuchttieres). Beide Nummern erscheinen in den Dokumenten.
Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust des amtlichen Kennzeichnungselementes eine Umkennzeichnung.
Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme bzw. Körung, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

8. Sicherung der Abstammung

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem SZVBB fristgerecht und in der vorgeschriebenen Form gemeldeten Belegungs- und Lammdaten sowie die im Zuchtbuch des SZVBB oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Nachweis der Abstammung und für die Sicherheit der Identität ist der Züchter.

Aufgrund der vorliegenden Daten im Zuchtbuch erfolgt programmseitig eine routinemäßige Plausibilitätskontrolle der Abstammungsdaten aller durch den SZVBB neu einzutragenden Zuchttiere.
Kann die angegebene Abstammung nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren (DNA-Profil aus Mikrosatelliten). Der SZVBB führt eine aktuelle Liste mit zugelassenen Laboren für die Abstammungsuntersuchung (Anlage 2).

Abstammungsabweichungen und -änderungen werden beim SZVBB dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen führen zum Ausschluss des Zuchttieres aus dem Zuchtbuch. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen (siehen Anlage 2 und 3). Sofern eine zusätzliche Abteilung (Vorbuch) eingerichtet ist, können die Tiere alternativ dort eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen.

Die väterliche Abstammung gilt nur dann als gesichert, wenn ein weibliches Tier innerhalb einer Brunstperiode von demselben Bock gedeckt bzw. mit Samen desselben Bockes belegt wurde. Beim Gruppensprung darf grundsätzlich nur 1 Bock pro Gruppe eingesetzt werden. Zwischen dem Wechsel der Böcke muss mindestens ein Zeitraum von 10 Tagen liegen. Die Zwischenlammzeit muss mindestens 150 Tage betragen.

Verliert ein Zuchttier beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchttiere beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

Für Böcke, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden, sind DNA-Profile aus Mikrosastelliten anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungs-

überprüfung von Nachkommen zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm.

9. Prüfung der Abstammung durch den SZVBB

Der SZBB führt auf eigene Kosten ein System zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der genetischen Identität der Zuchttiere mittels Bestimmung genomischer Merkmale (DNA-Profile aus Mikrosatelliten) durch.
Jährlich werden zwei Betriebe im Losverfahren aus verschiedenen Rassegruppen auf die Korrektheit der väterlichen Abstammung überprüft. Pro Betrieb werden mindestens fünf Tiere aus der letzten Zuchtbucheintragung überprüft. Werden mehr als 20 % Fehlabstammungen festgestellt, wird eine erweiterte Abstammungsüberprüfung von 20% der Tiere aus der letzten Zuchtbucheintragung - jedoch mindestens 10 Tieren - durchgeführt. Werden auch hier mehr als 20 % Fehlabstammungen festgestellt, kommt es zur Aberkennung des gesamten ins Zuchtbuch eingetragenen Jahrganges, es sei denn, für jedes einzelne Tier wird die Abstammung durch Untersuchung belegt.

Der SZVBB bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung durchzuführen, insbesondere wenn:

- wiederholt Meldefristen zur Belegung und Ablammung überschritten wurden oder
- die Zuchtdokumentation beim Züchter nicht nachvollziehbar erscheint oder
- eine unzureichende Kennzeichnung festgestellt wird oder
- aus anderen Gründen berechtigte Zweifel an der Abstammung oder Identität des Zuchttieres bestehen.

Die Kosten der erweiterten Abstammungsüberprüfung bzw. zur zweifelsfreien Feststellung der Abstammung trägt der Züchter. Bei negativen Ergebnissen werden die Tiere als Zuchttiere durch den Zuchtleiter aberkannt und aus dem Zuchtbuch gelöscht. Auf Antrag des Züchters können weibliche Tiere alternativ in das Vorbuch D bei Vorlage der sonstigen Voraussetzungen eingetragen werden.

Die Prüfung der Abstammung erfolgt entsprechend der Anlagen 2 und 3.

10. Reproduktionstechniken

Der SZVBB akzeptiert folgende Reproduktionstechniken:

a. die natürliche Bedeckung,
b. die künstliche Besamung mit Samen von reinrassigen Böcken, die entsprechend des jeweiligen Zuchtprogrammes einer Leistungsprüfung unterzogen und in die Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen wurden,
c. den Embryotransfer von befruchteten Eizellen und in vivo erzeugte Embryonen, die mit Samen entsprechend Punkt b gezeugt wurden, sofern diese Eizellen und Embryonen von reinrassigen Zuchtschafen oder -ziegen entnommen wurden, die einer Leistungsprüfung unterzogen und in die Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen wurden.

Gentechnisch veränderte Schafe oder Ziegen oder künstlich erzeuge Klone werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen.

11. Tierzuchtbescheinigung

Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des SZVBB eingetragene Tierhalter eines reinrassigen Zuchttieres (Herdbuch A oder B). Die Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung erfolgt durch den SZVBB auf Antrag. Für Nachkommen von reinrassigen Zuchttieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung gleichzeitig als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch. Eine Tierzuchtbescheinigung enthält die nach VO (EU) 2016/1012 vorgeschriebenen Angaben.

Für Tiere, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, werden durch den SZVBB auf Antrag Eintragungsbestätigungen mit allen verfügbaren Daten zur Abstammung und Leistung ausgestellt.

Die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung wird in einfacher Ausfertigung ausgestellt. Bei ihrem Verlust bzw. für die Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch anderer Züchtervereinigungen können weitere Ausfertigungen ausgestellt werden, die mit dem Zusatz Zweitschrift und einer Ordnungszahl zu kennzeichnen sind. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung bzw. der Eintragungsbestätigung wird im Zuchtbuch festgehalten. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und jedem neuen Halter des Tieres zu übergeben.
Die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält oder eine aktuelle Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung begehrt wird. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung auf Verlangen herauszugeben.

Tierzuchtbescheinigungen werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Der Verband macht von der Ausnahme nach Artikel 31 Abs. 1 und Abs. 2 der VO (EU) 2016/1012 Gebrauch.

12. Durchführung der Merkmalserhebung

Die Leistungsprüfungen einschließlich der genomischen Untersuchungen werden nach den geltenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach gleichen Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden in das Zuchtbuch eingetragen, in Tierzuchtbescheinigungen und Katalogeinträgen veröffentlicht und fließen in die Zuchtwertschätzung ein.
Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden durch den SZVBB bei der Eingabe in das Zuchtbuch durch Algorithmen auf Plausibilität geprüft. Gegebenenfalls werden Besitzerkontrollen stichprobenweise durch Nachprüfungen abgesichert. Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Leistungsprüfungen werden nicht berücksichtigt.

12.1. Exterieurbewertung

Die Exterieurbewertung erfolgt durch einen Mitarbeiter oder einen Beauftragen des SZVBB für alle weiblichen und männlichen Tiere, die in das Zuchtbuch aufgenommen werden sollen, bei einem Mindestalter von 5 Monaten. Zur besseren Ausprägung der Merkmale ist jedoch ein Alter von 12 Monaten anzustreben.
Die Exterieurbewertung bei Böcken wird als verbandsinterne Körung von einer Körkommission (im Falle einer Sammelkörung) oder von einem Beauftragten (im Falle von Hofkörungen) durchgeführt. Der Körkommission gehören mindestens an der Zuchtleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter, und ein Züchter. Über die Zusammensetzung der Körkommission entscheidet der Vorstand.

Es werden je nach Rasse mit Noten von 1 (sehr schlecht) bis 9 (ausgezeichnet) beurteilt:

- die Wollqualität (W),
- die Fellqualität (W),
- das Abhaarverhalten (W),
- die Bemuskelung (B),
- die Äußere Erscheinung (E),
- der Rahmen (R),
- die Form (F),
- die Euterqualität (Eu) und
- die Strichstellung (St).

Die Noten entsprechen dabei folgenden Bewertungen:

Note	Wollqualität, Fellqualität, Bemuskelung, Äußere Erscheinung, Rahmen, Form, Euterqualität, Strichstellung	Abhaarverhalten
9	ausgezeichnet	keine Wolle oder überstehende Haare
8	sehr gut	eine Wollinsel (max. 10 cm Durchmesser)
7	gut	bis zu drei 3 Wollinseln (max. 10 cm Durchmesser)
6	befriedigend	Rücken bis zu 25 % mit Wolle bedeckt
5	durchschnittlich	Rücken zu mehr als 25 % mit Wolle bedeckt
4	ausreichend	Rücken zu 50 % und mehr mit Wolle bedeckt
3	mangelhaft	Rücken und Flanken mit Wolle bedeckt
2	schlecht	loses Wollvlies
1	sehr schlecht	dichtes Wollvlies

Bei jeder Exterieurbewertung wird das Lebendgewicht des zu beurteilenden Tieres entsprechend der Anlage 4 ermittelt.

Die Wollqualität wird anhand der Teilkriterien Feinheit, Ausgeglichenheit und Farbe visuell beurteilt (siehe Anlage 5). Zur Beurteilung wird das Vlies am Tier an Schulter, Flanke und Keule gescheitelt. Die visuell festgestellte Feinheit wird in Feinheitsklassen angegeben. Ergebnisse der objektiven Wollfeinheitsmessung in µm können dabei einbezogen werden.
Tiere, die genetisch bedingte grobe Wollqualitätsmängel wie Vergilbung, Zwirn, Stieligkeit, Stichelhaar, Überhaar, Filz, Pigmentierung oder hygroskopische Wolle aufweisen oder im Haardurchmesser sehr stark vom Rassestandard abweichen, können bei Auftreten eines Merkmales in der Wollqualität höchstens die Note 4 erhalten.

Die Fellqualität wird mindestens anhand der Farbe, des Glanzes, der Struktur und der Ausgeglichenheit eingeschätzt.
Bei der Rasse Gotländisches Pelzschaf werden die Einzelkriterien Farbe, Ausgeglichenheit der Farbe, Seidigkeit/Glanz, Art der Locken, Verteilung der Locken und Vliesdichte nach speziellem Punktschema entsprechend Anlage 6 bewertet und zu einer Note zusammengefasst.

Das Abhaarverhalten wird anhand der Ausprägung von Wollhaaren in den Sommermonaten insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit zur Schur beurteilt. Die Bewertung erfolgt mit Noten von 1 bis 9 entsprechend der in Tabelle auf Seite 10 beschriebenen Ausprägung.

Die Bemuskelung wird anhand der Ausbildung der Muskelpartien an Schulter, Rücken und Keule eingeschätzt (siehe Anlage 9).

Die Äußere Erscheinung wird bei Schafen anhand der Bewertungskriterien Rasse- und Geschlechtstyp, Entwicklung, Korrektheit und Qualität des Körperbaues nach einem Notensystem beurteilt. Bei Ziegen hingegen wird die äußere Erscheinung anhand des Rahmens und der Form nach einem Notensystem eingeschätzt, wobei für die Beurteilung des Rahmens die Kriterien

Körperproportionen, Widerristhöhe, Länge, Breite und Tiefe und für die Beurteilung der Form die Kriterien Skelett/Gebäude (Zahn, Hörner, Schulter, Rücken, Becken, Beinstellung vorn/hinten, Hinterbeinwinkelung, Fesseln, Klauen) und Rassetyp herangezogen werden. Die Beurteilung der Äußeren Erscheinung erfolgt entsprechend der Anlage 10.

Tiere, die unerwünschte Ausprägungen in der Äußeren Erscheinung wie Gebissanomalien (Über- und Unterbeißer), Abweichungen vom Hornstatus, enge Hornstellung, unerwünschte Pigmentierung, Schlundhals, spitzer Widerrist, Druck hinter der Schulter, Senk- bzw. Karpfenrücken, ein abgezogenes Becken oder Fehler im Fundament, wie weiche Fessel, O- und X-beinige Stellung sowie übermäßige bzw. fehlende Winkelung (gesäbelt, stuhlbeinig) aufweisen oder nicht rassetypische Merkmale (in der Rassebeschreibung geregelt) zeigen, erhalten Abschläge in der Bewertung.
Tiere, die genetisch bedingte grobe Körpermängel wie Gebissanomalien (Über- und Unterbeisser), Hodenanomalien oder grobe Fundamentfehler aufweisen, können bei Auftreten eines Merkmales in der Äußeren Erscheinung höchstens die Note 5 erhalten.
Tiere mit Erbfehlern werden in der Äußeren Erscheinung mit der Note 1 bewertet.

Die Euterqualität und die Strichstellung werden nur bei Milchschaf- und Milchziegenrassen, die in Laktation stehen, beurteilt. Die Noten werden zusammen mit der Nummer der Laktation, in der die Euterbewertung durchgeführt wurde, ins Zuchtbuch eingetragen (Bsp: Eu / St 2. 8 / 7 bedeutet, dass die Noten für Euter (8) und Striche (7) in der zweiten Laktation vergeben wurden). Es wird empfohlen, die Euterbeurteilung in der zweiten Laktation durchzuführen. Wird die Euterbeurteilung bei einem Jungschaf in der ersten Laktation durchgeführt, können maximal die Noten 7 / 7 für Euter und Striche vergeben werden.
Die Euterqualität wird anhand der Kriterien Euterform, Voreuteransatz, Euterbodentiefe, Hintereuteraufhängung und Zentralband eingeschätzt.
Die Strichstellung wird anhand der Merkmale Strichansatz am Euter, Strichform und Strichstellung beurteilt. Unerwünschte Merkmale wie Mehrstriche, Beistriche, Gabelstriche werden mit Abschlägen im Merkmal Strichstellung beurteilt. Grobe Abweichungen, die die Melkbarkeit bzw. das Saugen der Lämmer stark behindern, können höchstens mit der Note 3 beurteilt werden.
Bei Rassen, wo die Euterqualität und die Strichstellung nicht extra beurteilt werden, gehen diese Merkmale in die Bewertung der Äußeren Erscheinung bzw. bei Ziegen in die Bewertung der Form ein.

Die Bewertung gilt lebenslang, es sei denn, das Tier wird zu einer neuen Exteurieurbewertung vorgestellt. Es gilt immer die neueste Bewertung. Anhand der Exterieurbewertung werden die Tiere zur einfacheren Klassifizierung in Zuchtwertklassen eingeteilt.

Für die Vergabe von Zuchtwertklassen und die Eintragung in die Hauptabteilungen des Zuchtbuches werden grundsätzlich folgende Mindestanforderungen gestellt:

	Vergabe von Zuchtwertklassen			Eintragung in Abteilungen des Zuchtbuches	
Zuchtwertklasse	Wollqualität / Fellqualität / Abhaarverhalten	Bemuskelung	Äußere Erscheinung (Rahmen / Form)	männlich	weiblich
I	6	7	7	A	A
II	5	6	6	A	A
III	4	4	4	B	B

Ist eine zusätzliche Abteilung (C, D) eingerichtet, können dort nur Tiere eingetragen werden, die mindestens in die Zuchtwertklasse II eingetragen sind.

Als zusätzliches Merkmal ist bei den Rassen Braunes Haarschaf, Kamerunschaf, Nolana, Ostfriesisches Milchschaf, Ouessantschaf, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Shetlandschaf, Skudde und Ungarisches Zackelschaf die Farbgebung des Tieres zu erfassen. Dazu werden die Tiere entsprechend ihrer Farbgebung in folgende Kategorien eingeteilt. Die Farbgebung des Tieres ist im Herdbuch einzutragen.

Farbgebung	Abkürzung in OviCap
schwarz	s
braun	b
fuchs	fu
weiß	w
grau	gr
braunschimmel	bs
gescheckt (Überbegriff, nicht mehr verwenden!)	g
schwarz gescheckt	swg
braun gescheckt	brg
dreifarbig gescheckt	dge
weiß mit Pigment	wpi
weiß mit fuchsigem Anflug	wfu
weiß mit Pigment + fuchsigem Anflug	wfp
schwarz mit braunen/hellen Anteilen	scb
braun/hell mit schwarzen Anteilen	brs
braun mit hellen Anteilen	brh
hell mit braunen Anteilen	hbr
blau	bl
blau-grau	blg
grau-blau	gbl
grau-braun	gbr
kupfer (nur für die Rasse Walliser Schwarzhalsziege)	ku

Die Farbeintragung kann der Züchter bei der Geburtsmeldung vornehmen. Sie wird bei der Leistungsprüfung durch den Beauftragten des Zuchtverbandes geprüft und gegebenenfalls korrigiert.

12.2. Fruchtbarkeitsprüfung

Die Fruchtbarkeitsprüfung wird durch den Züchter im Zuchtbetrieb durchgeführt (Ablammmeldung). Bei der Zuchtleistungsprüfung werden alle weiblichen Tiere des Bestandes geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung der Anzahl an lebend- und totgeborenen und der bis zum Alter von 42 Tagen aufgezogenen Lämmer. Weiterhin sind Missbildungen und Abnormitäten von Lämmern bzw. Besonderheiten im Geburtsverlauf zu dokumentieren und dem SZBB zu übermitteln.

12.3. Milchleistungsprüfung

Die Milchleistungsprüfung (MLP) wird gemäß den internationalen Regeln über die Methoden der Milchleistungsprüfung bei Schafen und Ziegen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) in der jeweils gültigen Fassung durch den Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg e.V. durchgeführt.
Am Prüfungstag werden mindestens die Milchmenge der Fett- und der Eiweißgehalt festgestellt und daraus die Fett- und Eiweißmenge ermittelt (Einzelprüfung).
Zusätzlich zur obligatorischen 150-Tage-Leistung bei Schafen bzw. 240-Tage-Leistung bei Ziegen werden die Jahres- und die Lebensleistung ausgewiesen. Es sind möglichst alle in Laktation stehenden Milchschafe bzw. -ziegen eines Betriebes zu prüfen.
Der Auswertungszeitraum der MLP ist alljährlich der 01.01. bis 31.12. Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung können durch den Züchter im Herdbuch eingesehen werden.

12.4. Fleischleistungsprüfung

Die Fleischleistungsprüfung kann entweder als Feldprüfung, als Stationsprüfung oder als Kombination beider Verfahren durchgeführt werden.

12.4.1. Feldprüfung

In der Fleischleistungsprüfung Feld können erfasst werden:

Tägliche Gewichtszunahme
Die Erfassung kann durch den Züchter oder Mitarbeiter oder Beauftragte des SZBB erfolgen. Dazu werden Alter und Gewicht in der Zeit vom Tage der Geburt bis zum Alter von mindestens 50 und höchstens 210 Tagen ermittelt und das Gewicht abzüglich des Geburtsgewichtes durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Für Schafe wird eine Gewichtsfeststellung um den 100. Lebenstag und für Ziegen um den 50. Lebenstag empfohlen. Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein rassespezifisches Geburtsgewicht unter Berücksichtigung des Geburtstyps zugrunde gelegt (siehe Tabellen Seite 15). Als Vergleichstiere sollten mindestens 10 Lämmer pro Termin gewogen werden. Die Gewichtsermittlung erfolgt entsprechend der Anlage 3.

Standardisierte rassespezifische Geburtsgewichte von Schafen (Quelle: VDL)

Rasse	Einling	Mehrlinge
Babydoll Southdown, Ouessantschaf, Soayschaf	1,5 kg	1,0 kg
Shetland Schaf, Skudde	3,0 kg	2,0 kg
Kamerunschaf	3,0 kg	2,5 kg
Alpines Steinschaf, Ardennais Roux, Barbados Blackbelly, Braunes Haarschaf, Charmoise, Ciktaschaf, Finnschaf, Gotlandschaf, Graue Gehörnte Heidschnucke, Herdwick, Jakobschaf, Karakulschaf, Kerry Hill, Krainer Steinschaf, Leineschaf, Rhönschaf, Southdown, Ungarisches Zackelschaf, Walachenschaf, Waldschaf, Weiße Gehörnte Heidschnucke, Weiße Hornlose Heidschnucke	4,0 kg	3,0 kg
Dorperschaf	4,5 kg	3,5 kg
Bentheimer Landschaf, Berrichon du Cher, Blaue Texel, Blauköpfiges Fleischschaf, Border Leicester, Braunes Bergschaf, Brillenschaf, Charollais, Coburger Fuchsschaf, Dorset, Geschecktes Bergschaf, Gotländisches Pelzschaf, Ile de France, Juraschaf, Lacaune, Merinofleischschaf, Merinolandschaf, Merinolangwollschaf, Nolana, Ostfriesisches Milchschaf, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Romanovschaf, Rouge de l'Ouest, Rouge du Roussillon, Schwarzes Bergschaf, Schwarzes Villnösser Schaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf, Shropshire, Scottish Blackface, Suffolk, Swaledale, Swifter, Tiroler Bergschaf, Texel, Tiroler Steinschaf, Walliser Landschaf, Walliser Schwarznasenschaf, Weißes Bergschaf, Weißköpfiges Fleischschaf, Wiltshire-Horn, Zwartbles Schaf	5,0 kg	4,0 kg

Standardisierte rassespezifische Geburtsgewichte von Ziegen (Quelle: BDZ)

Rasse	Einling	Mehrlinge
Westafrikanische Zwergziege,	1,5 kg	1,0 kg
Anglo-Nubier Ziege, Burenziege, Ovamboziege und alle Rassen, die das Merkmal tägliche Zunahme freiwillig erfassen	4,0 kg	3,0 kg

Fleischigkeitsnote

Die Bemuskelung wird durch Mitarbeiter oder Beauftragte des SZVBB durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter in einer Note von 1 (sehr schlecht) - 9 (ausgezeichnet) ermittelt. Die Ermittlung der Fleischigkeitsnote sollte erfolgen, wenn das Lamm vermarktungsreif ist. Die Vergabe der Fleischigkeitsnote erfolgt entsprechend der Anlage 9.

Ultraschallmessung auf Muskel- und Fettdicke

Die Ultraschallmessung auf Muskel- und Fettdicke erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte des SZVBB am Tag der Feststellung des Endgewichtes zur Ermittlung der täglichen Gewichtszunahme nach der Richtlinie zur Durchführung der Ultraschallmessmessung in der Leistungsprüfung (Anlage 11).

12.4.2. Stationsprüfung

12.4.2. Stationsprüfung

Die Stationsprüfung erstreckt sich bei Schafen auf den Gewichtsabschnitt von 20 bis mindestens 42 Kilogramm. Die Prüfung wird vom Land Brandenburg unter einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen in der Prüfstation für Schafe der LVAT Groß Kreutz e.V. durchgeführt (siehe Anlage 12).

In der Stationsprüfung werden erfasst:

- die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme (TZN) und
- die Futterverwertung (FVW = Futterenergieaufwand je Einheit Gewichtszunahme im Prüfzeitraum) sowie
- die Ultraschallmuskel- (USM) und Fettdicke (USF),
- die Fleischigkeitsnote (FLN) mit einer Note von 1 (sehr schlecht) - 9 (ausgezeichnet). Bei geschlachteten Tieren werden:
  - die Schulterbreite (SBR),
  - der Keulenumfang (KEU),
  - das Nieren- und Beckenfett (BNF) beurteilt und
  - die Klassifizierung des Oberflächenfettes (OFN) mit einer Note von 1 (sehr schlecht) - 9 (ausgezeichnet) vorgenommen.
  - Als Hilfmerkmale werden das Nüchterungsgewicht, das Schlachtgewicht warm, die Keulenausprägung, die Keulenbreite und die Schlachtkörperlänge erfasst.

Die Prüfung kann als Eigenleistungsprüfung sowie als Prüfung von Verwandtengruppen, bestehend aus mindestens acht männlichen Lämmern, wobei von mindestens fünf Lämmern auswertbare Ergebnisse vorliegen müssen, durchgeführt werden.

13. Zuchtwertschätzung

Maßstab für das Leistungsvermögen eines Tieres ist die Zuchtwertschätzung. Für Rassen mit einer ausreichend großen Datenbasis an Leistungsprüfergebnissen wird eine Zuchtwertschätzung nach anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren durchgeführt. Die in die Zuchtwertschätzung einbezogenen Rassen werden im jeweiligen Zuchtprogramm der Rasse ausgewiesen.
Die Zuchtwertschätzung wird nach der BLUP-Methode für im Feld bzw. auf der Station erhobene Merkmale jeweils getrennt durchgeführt und im Nachhinein verrechnet (geblendet).
Dabei ist zu beachten, dass die Zuchtwertschätzung im Feld aus einem gemeinsamen Datenpool aller deutschen Schafzuchtverbände erfolgt. Die daraus geschätzten Zuchtwerte werden aus der Information des Gesamtdatenmaterials geschätzt und sind nicht unabhängig. Damit können auch Zuchtwerte für Merkmale, die durch den SZVBB nicht erhoben werden (z.B. Mütterlichkeit), bei Zuchttieren des SZVBB ausgewiesen werden.
Aus Zuchtwerten für Merkmalsgruppen oder Einzelmerkmale kann ein Gesamtzuchtwert durch den zuständigen VDL-Rasseausschuss gebildet werden. Die Zusammensetzung des Gesamtzuchtwertes ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse vermerkt.

Für folgende Merkmalsgruppen bzw. Einzelmerkmale können Zuchtwerte ausgewiesen werden:

ZW = Gesamtzuchtwert (oder GesamtZW) = die Summe der durch den VDL-Rassefachausschuss gewichteten Einzelzuchtwerte

R = Zuchtwert Reproduktion (oder Fruchtbarkeit)

E = Zuchtwert Exterieur mit den Teilzuchtwerten für Wolle/ Bemuskelung/ Äußere Erscheinung

F = Zuchtwert Fleischleistung mit den Teilzuchtwerten Tägliche Zunahme/ Futterverwertung/ Fleischigkeit/ Verfettung

M = Zuchtwert Mütterlichkeit (Das 42-Tage-Gewicht der Lämmer liefert Aussagen zur Säugeleistung der Mutter. Dieser Zuchtwert wird nur bei bestimmten Rassen in Bayern ermittelt.)

Die Zuchtwerte werden im Herdbuchprogramm OviCap sowie in Zuchtdokumenten (Tierzuchtbescheinigungen, Katalogen, Arbeitsblättern) wie folgt dargestellt:

ZW - R 90 E 124/106/103 F 115/75/111/107 M -

In die Zuchtwertschätzung im Feld fließen folgende Merkmale ein:

- Wurfgröße (Anzahl geborene Lämmer pro Mutterschaf und Lammung = WurfG) → Zuchtwert Reproduktion
- Wollqualitätsnote (Wolle)
- Bemuskelungsnote (Bem)
- Note der Äußeren Erscheinung (AE)

  → Zuchtwert Exterieur
- Tägliche Zunahme* (TZN)
- Fleischigkeitsnote* (FLN)
- Ultraschall Muskeldicke (USM)
- Ultraschall Fettdicke* (USF)

  → Zuchtwert Fleischleistung
- Säugeleistung (42-T, 42-Tagegewicht der Lämmer – nur Bayern) → Zuchtwert Mütterlichkeit

In der Stationsprüfung werden Merkmale der Mast- und Schlachtleistung erhoben. Folgende Merkmale gehen in die Berechnung des Zuchtwertes Fleischleistung ein:

- Tägliche Zunahme* (TZN) → Teilzuchtwert Tägliche Zunahme
- Futterverwertung (FVW) → Teilzuchtwert Futterverwertung
- Fleischigkeitsnote* (FLN)
- Ultraschall Muskeldicke* (USM)
- Schulterbreite (SBR)
- Rückenmuskelfläche (RMF)
- Keulenumfang (KEU)

  → Teilzuchtwert Fleischigkeit
- Ultraschall Fettdicke* (USF)
- Oberflächenfettnote (OFN)
- Becken-/Nierenfett (BNF)

  → Teilzuchtwert Verfettung

Für Merkmale, die mit einem Sternchen (*) versehen sind, können Teilzuchtwerte sowohl aus der Feld- als auch der Stationsprüfung vorliegen. Teilzuchtwerte, die mit einem Stern gekenn-

zeichnet wurden, wurden aus den Teilzuchtwerten, die im Feld und in der Station ermittelt worden sind, geblendet.

Die Zuchtwertschätzung von auf Station erhobenen Merkmalen führt der SZVBB bei Vorliegen neuer Ergebnisse (Einstellung im Zuchtbuch bis Dienstagnachmittag) in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch durch. Nähere Erläuterungen können Anlage 7 entnommen werden.

Mit der Durchführung der Zuchtwertschätzung von im Feld erhobenen Merkmalen und dem Blenden der Zuchtwerte Feld und Station zu einem Zuchtwert ist Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung (vit) mit Vertrag beauftragt. Die Zuchtwertschätzung von im Feld erhobenen Merkmalen wird einmal im Jahr (Datenschnitt 1. Montag nach dem 15. Juni) ausgeführt. Die Veröffentlichung der aktuell gültigen Zuchtwerte und Indizes erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl Leistungsinformationen (Eigenleistung, Verwandtenleistung) anhand der Sicherheiten der Zuchtwerte. Nähere Erläuterungen können Anlage 13 entnommen werden.
Jeweils bei Vorliegen neuer Zuchtwertschätzergebnisse erfolgt das Blenden der Zuchtwerte. Alte Zuchtwerte werden jeweils durch die aktuell errechneten Zuchtwerte überschrieben. Die jeweils neuesten Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch dokumentiert.

14. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

14.1. Allgemeine Anforderungen

Die VDL und der BDZ haben sich verpflichtet, eine Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für alle in Deutschland in einem Zuchtbuch geführten Schaf- und Ziegenrassen zu erarbeiten, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Der SZVBB arbeitet unverzüglich die dort aufgeführten genetischen Besonderheiten und Erbfehler in die Vereinsordnung „Grundbestimmungen für die Herdbuchzucht“ (rasseübergreifend) oder in die Zuchtprogramme (rassespezifisch) ein.

Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind dem Zuchtverband mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

14.2. Rasseübergreifende genetische Besonderheiten und Erbfehler

Anfälligkeit gegenüber TSE

TSE (Transmissible Spongiforme Enzephalopathie) ist die Bezeichnung für eine Reihe von Hirnerkrankungen (Enzephalopathie), bei denen es zu einer schwammartigen Veränderung des Gehirngewebes kommt. Als Verursacher gelten Prionen. TSE verlaufen immer tödlich. Es gibt bisher keine Therapiemöglichkeiten. Prinzipiell sind alle Schafrassen empfänglich. Die Anfälligkeit bei Schafen gegenüber klassischer Scrapie (eine Form von TSE) variiert in Abhängigkeit von der genetischen Variation in der Aminosäuresequenz des Prion-Proteins.

Schafe mit einer homozygoten Erbanlage ARR/ARR sind nahezu resistent, während Träger des Genotyps VRQ als anfällig eingestuft werden.

Die Bestimmung des Prionprotein-Genotyps erfolgt entsprechend den in der Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen (TSE-Resistenzzuchtverordnung) vom 17. Oktober 2005 (siehe Anlage 8) getroffenen Regelungen durch den Halter oder in dessen Auftrag durch den SZVBB (siehe Anlage 3).
Der SZVBB hält eine Liste mit entsprechenden Untersuchungseinrichtungen vor (siehe Anlage 2).
Dem SZVBB sind die Ergebnisse aller Genotypisierungen zeitnah, jedoch spätestens am Ende des Zuchtjahres (30.6.) für das Vorjahr mitzuteilen. Die Ergebnisse der Genotypisierung werden im Zuchtbuch registriert und auf Tierzuchtbescheinigungen und in Katalogen veröffentlicht.
Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die zuständige Behörde sind davon nicht berührt.

Ziel ist es, das ARR-Allel in der Population zu erhöhen. Bekannte männliche Träger des VRQ-Allels sind entsprechend der TSE-Resistenzzuchtverordnung bei den Rassen Alpines Steinschaf, Bentheimer Landschaf, Braunes Bergschaf, Weißes Bergschaf, Blauköpfiges Fleischschaf, Coburger Fuchsschaf, Dorper, Graue Gehörnte Heidschnucke, Ile de France, Kärntner Brillenschaf, Leineschaf, Merinofleischschaf, Merinolandschaf, Merinolangwollschaf, Nolana, Ostfriesisches Milchschaf, Rhönschaf, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf, Skudde, Shropshire, Suffolk, Texel, Waldschaf, Weiße Gehörnte Heidschnucke, Weiße Hornlose Heidschnucke, Weißköpfiges Fleischschaf von der Zucht ausgeschlossen. Die auftretenden Scrapie-Genotypen, deren Klasseneinteilung und die Bewertung für die Zucht sind in folgender Tabelle dargestellt.

Genotyp	Genotyp-Klasse	Bedeutung	Bewertung für die Zucht
ARR/ARR	G1	nicht anfällig	Zuchtziel
ARR/AHQ ARR/ARH ARR/ARQ	G2	geringe Anfälligkeit	auf dem Weg zum Zuchtziel brauchbar
AHQ/AHQ AHQ/ARH AHQ/ARQ ARH/ARH ARH/ARQ ARQ/ARQ	G3	geringe Anfälligkeit, aber die Nachkommen können in Abhängigkeit von der Mutter erhöhte Anfälligkeit haben	auf dem Weg zum Zuchtziel nicht hilfreich
ARR/VRQ	G4	hohe Anfälligkeit	kann in besonders schwierigen Ausgangslagen einer Rasse auf dem Weg zum Zuchtziel vorübergehend zugelassen werden

AHQ/VRQ ARH/VRQ ARQ/VRQ VRQ/VRQ	G5	größte Anfälligkeit	Böcke aufgrund TSE-Verodnung nicht einsetzbar, Ausschluss vom Zuchtprogramm

15. Inkrafttreten

Die Vereinsordnung „Grundbestimmungen für die Herdbuchzucht“ wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2018 in Groß-Kreutz beschlossen und tritt nach rechtaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung auf der Internetseite des SZVBB in Kraft.